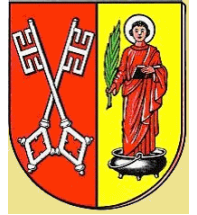


Stadt Zeven



Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Gebäudemanagement

06.04.2016

TOP 5)

**Aktuelle Haushaltssituation
- Anordnung einer Haushaltssperre**

Ursachen und Erfordernis der Haushaltssperre

Gewerbsteuer 2016

Haushaltsansatz = 10.400.000 €

Soll per 06.04.2016 = 6.170.000 €

aktuelles Fehl - = - 4.230.000 €

Wesentliche Ursache

Sollabgang eines großen Gewerbesteuerzahlers = - 3.271.194 €
für die Jahre 2014 - 2016

Prognose für die Folgejahre derzeit leider nicht positiver !

Auswirkungen 2016

Direkte Entlastung tritt in 2016 nur bei der
Gewerbsteuerumlage wie folgt ein: = rd. 768.000 €

danach:

Fehl zum Jahresabschluss 2016 = rd. - 3.462.000 €

bei gleichzeitiger Abnahme der liquiden Mittel in dieser Höhe

Auswirkungen von 4 Mio. € Mindererträgen bei der GewSt auf die Folgejahre :

2017 Reduzierung der Kreisumlage um rd. 1,4 Mio. €

2018 Reduzierung der **Samtgemeindeumlage** um rd. 1,2 Mio. €

Die **Samtgemeinde** wird allerdings bereits

2017 erhöhte **Schlüsselzuweisungen** erhalten, die zur Unterverteilung kommen
sie unterliegen wiederum der Kreisumlage (Netto grob überschlägig 1 Mio. €)

Die Stadt muss sich weiterhin auch für 2017 ff. voraussichtlich auf ein niedrigeres
Gewerbesteueraufkommen einstellen - Schätzung **8 – 9 Mio. € Gesamtaufkommen.**

**Damit wird uns diese aktuelle Entwicklung mindestens die nächsten 2 Jahre beschäftigen
und Auswirkungen auf die Finanzen der gesamten Samtgemeinde haben.**

Aktuelle „Gegenmaßnahmen“ ?

- Anordnung einer sog. „**Haushaltswirtschaftlichen Sperre**“ nach § 30 GemHKVO durch den Stadtdirektor.
 - Sperrung aller **freiwilligen Leistungen des Ergebnishaushaltes** in Höhe von **25 %**
 - Sperrung aller **investiven Maßnahmen**
neue Maßnahmen werden zunächst nicht begonnen

Maßnahmen wurden entsprechend aufgelistet (vgl. Anlage zur Beschlussvorlage)

- Aufstellung eines **Nachtragshaushaltes** ?
Nachtragspflicht nach § 115 II Nr. 1 NKomVG nicht gegeben, da Ausgleich durch einen Nachtrag nicht vollständig darstellbar.

„**freiwilliger Nachtragshaushalt**“ jederzeit möglich
 - **Ausgabereduzierungen** (*nicht in Höhe des drohenden Fehls möglich*)
 - **Einnahmeverbesserungen** (**Hebesatzanhebungen müssten bis 30.6. vom Rat über einen Nachtrag beschlossen werden**)

Nachtragserstellung 2016 ?

Erfordert nach § 110 Abs. 6 NKomVG in jedem Fall die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes in dem Maßnahmen zu beschließen sind, die absehbar den Haushaltsausgleich wieder ermöglichen.

Außerdem ist der Zeitraum bis zur Wiedererreicherung des Haushaltsausgleichs darzustellen.

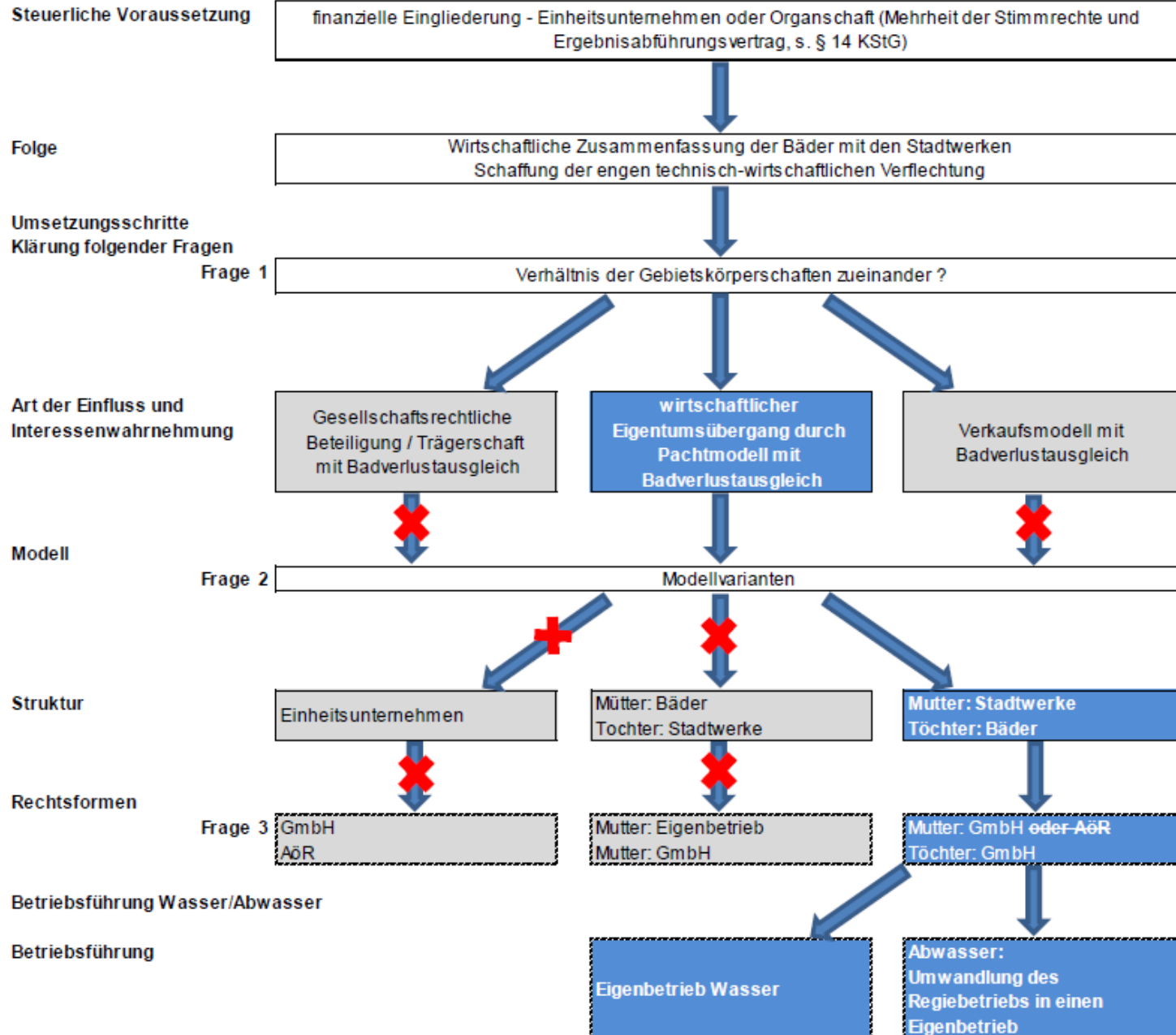
Da wie bereits oben dargestellt eine wesentliche Verbesserung der Steuereinnahmen mittelfristig fraglich erscheint, wird die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes damit voraussichtlich spätestens für den **Haushalt 2017** erforderlich.

TOP 6)

Machbarkeitsstudie Öffentliche Dienstleistungen in der Samtgemeinde und der Stadt Zeven

Wurde in der gemeinsamen Ratssitzung von Samtgemeinde und Stadt Zeven am 14.03.16 vorgestellt.

Wesentliches Ergebnis der Machbarkeitsstudie



Wesentliche Ergebnisse der Machbarkeitsstudie

a) Herstellung des steuerlichen Querverbundes zwischen Stadtwerken und Bäderbetrieb

- Gründung einer gesonderten Bädergesellschaft

wobei die SG das vorhandene Aqua-Fit an die Bädergesellschaft verpachtet

Entsprechender zeitlicher Vorlauf (Gesellschaftsgründung, Definition der Gesellschaftsverträge, Einigung über Ausgleich der bei der Stadt entfallenden Gewinnablieferung von den Stadtwerken, Personalüberleitung etc.) erforderlich.
evtl. bis Ende 2017 realisierbar ?

Maximaler finanzieller Vorteil für die Stadt Zeven nur bei Schließung des Naturbades erreichbar.

evtl. aus Gründen der Haushaltssicherung (vgl. TOP 5) ohnehin zu prüfen

b) Wasserwerk

Aufgrund bestehender Konzessionsverträge bis 2026 derzeit kein akuter Handlungsbedarf bzw. keine -möglichkeit.

c) Organisation der Abwasserbeseitigung ?

Ausgliederung aus dem Kernbereich in einen **Eigenbetrieb** (wie Wasserwerk)
Werkleitung durch Stadtwerke Zeven GmbH

aber:

- Neukalkulation der Abwassergebühr nach Forderung des Landkreises ohnehin 2016 erforderlich. Dargestellte finanzielle Verbesserung in Bezug auf die Eigenkapitalverzinsung kann hierdurch bereits erreicht werden.
- Verflechtung Abwasser und Oberflächenentwässerung bisher nicht berücksichtigt und aufgrund verschiedener Eigentumsverhältnisse Gemeinden/SG nicht unproblematisch. Die Oberflächenentwässerung wäre danach auf die SG zu übertragen und entzieht sich danach der Einflussmöglichkeit der Mitgliedsgemeinden.
- Herauslösen des gesamten Anlagekapitals aus den Bilanzen nicht vor Erstellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse zu empfehlen
- Zuständigkeit eines weiteren Werksausschusses in Bezug auf die Abstimmung mit den Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden (und mit den 5 Haushalten) birgt die Gefahr von „Reibungsverlusten“

Aktuelle Handlungsempfehlungen:

I. **Realisierung eines steuerlichen Querverbundes durch Verbund Stadtwerke und Bäder**

- Weitere Vorbereitungen der Gründung einer Bädergesellschaft (weitere externe Unterstützung notwendig)
- Aufnahme von Planungen zur künftigen Bäderlandschaft
Neubau Kombibad vs. Sanierung Aqua-Fit ?
- Entscheidung über den Fortbestand des Naturbades

II. **Zurückstellung der denkbaren Ausgliederung des Abwasserbereichs.** (Entscheidung Samtgemeinde)

Umsetzung aller Möglichkeiten zeitgleich kaum leistbar !

Vielen Dank
